

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/3369

# **STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES GESETZES ÜBER DIE PFLICHT ZUR OFFENLEGUNG TRANSPARENTER KONTROLLER- GEBNISSE (POTKG)**

04. Dezember 2019

## **Impressum**

*Verbraucherzentrale  
Schleswig-Holstein e.V.*

*Team  
"Lebensmittel und Ernährung"*

*Hopfenstraße 29  
24103 Kiel*

*koc@vzsh.de*

# INHALT

|   |          |
|---|----------|
| <b>I. ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN</b>   | <b>3</b> |
| <b>II. POSITION DER VERBRAUCHERZENTRALE SCHLESWIG-HOLSTEIN UND DES<br/>VERBRAUCHERZENTRALE BUNDESVERBANDS</b> | <b>4</b> |

# I. ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

Im Jahr 2018 haben die Lebensmittelüberwachungsämter der Bundesländer 504.730 und somit 41,6 Prozent der registrierten Betriebe in Deutschland kontrolliert. Die Beanstandungsquote bei den Betriebskontrollen lag bei 12,6 Prozent. Mängel aufgrund der allgemeinen Betriebshygiene stellten mit 49,7 Prozent aller Beanstandungen die häufigsten Verstöße dar, gefolgt von Mängeln im Hygienemanagement der Betriebe mit 23,5 Prozent. Die meisten Beanstandungen gab es bei den Dienstleistungsbetrieben: 67,5 Prozent entfielen auf Gastronomiebetriebe und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung, zum Beispiel Kantinen<sup>1</sup>.

Auf der einen Seite waren 38 Prozent der Verbraucher<sup>2</sup> hinsichtlich der Lebensmittelhygiene in der Gastronomie beunruhigt<sup>3</sup>. Allerdings sind auf der anderen Seite Kontrollergebnisse der Lebensmittelüberwachung für Verbraucher in der Regel nicht ohne weiteres verfügbar. Das Bedürfnis der Verbraucher nach Information und Transparenz für die Kontrollergebnisse wächst, wie seit Januar 2019 auch zahlreiche Anfragen über die Internetplattform „Topf Secret“ zeigen. Bundesweit nutzten 15.000 Bürger die Möglichkeit, mit geringem Aufwand nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) insgesamt 26.000 Anfragen zu stellen<sup>4</sup>. Allein in Schleswig-Holstein waren es 1067 Anfragen<sup>5</sup>.

Entgegen wiederholter Voten der Verbraucherschutzminister für eine bundesweite Regelung, gibt es leider noch immer keine rechtliche Regelung mit bundesweit einheitlichen Standards, um die Ergebnisse der Kontrolle von Lebensmittelunternehmen transparent zu machen. Eine systematische Veröffentlichung von amtlichen Kontrollergebnissen für gastronomische Betriebe gab es als Pilotprojekte zum Beispiel in Berlin und Nordrhein-Westfalen. Die EU-Kontroll-Verordnung (EU) 2017/625 – die weitgehend ab 14. Dezember 2019 gilt – schafft eine Ermächtigungsgrundlage für die Mitgliedstaaten, nationale Transparenzsysteme in Form des Kontrollbarometers oder von Smileys einzuführen. Die zuständigen Behörden können Angaben über die Einstufung einzelner Unternehmer aufgrund der Ergebnisse amtlicher Kontrollen veröffentlichen oder der Öffentlichkeit auf anderem Weg zugänglich machen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Einstufungskriterien sind objektiv, transparent und öffentlich verfügbar und
- es gibt geeignete Regelungen, die gewährleisten, dass der Einstufungsprozess fair, schlüssig und transparent ist.

---

<sup>1</sup> Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (2019): [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/01\\_lebensmittel/2019/2019\\_09\\_19\\_PI\\_Lebensmittelueberwachung\\_2018.html](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/01_lebensmittel/2019/2019_09_19_PI_Lebensmittelueberwachung_2018.html)

<sup>2</sup> Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes

<sup>3</sup> Bundesinstitut für Risikobewertung, BfR-Verbrauchermonitor, 2019, [https://www.bfr.bund.de/de/publikation/bfr\\_verbrauchermonitor-192699.html](https://www.bfr.bund.de/de/publikation/bfr_verbrauchermonitor-192699.html)

<sup>4</sup> foodwatch Deutschland: Topf Secret: Verwaltungsgericht gibt Hotelbetrieb Recht, 2019, <https://www.foodwatch.org/de/aktuelle-nachrichten/2019/topf-secret-verwaltungsgericht-gibt-hotelbetrieb-recht/>, 18.06.2019

<sup>5</sup> Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverlag: Hygiene-Verstöße: SH boykottiert Portal für Verbraucher-Auskünfte, 2019, <https://www.shz.de/nachrichten/meldungen/hygiene-verstoesse-sh-boykottiert-portal-fuer-verbraucher-auskuenfte-id23899407.html>, 19.05.2019

Daher begrüßen die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein und der Verbraucherzentrale Bundesverband es umso mehr, dass die Landesregierung Schleswig-Holstein eine obligatorische, vollständige, differenzierte, ungefilterte und leicht zugängliche Transparenz für Verbraucher schaffen möchte. Sie unterstützen den Grundgedanken, halten jedoch Veränderungen des vorliegenden POTKG-Entwurfes für notwendig, um dieses Ziel zu erreichen. Der ungehinderte Zugang von Verbrauchern zu gewünschten Informationen und einer vollständigen Transparenz, müssen oberste Priorität haben. Das Interesse der Betriebe darf nicht vor dem gesundheitlichen Verbraucherschutz stehen – letzteres hat oberste Priorität.

## II. POSITION DER VERBRAUCHERZENTRALE SCHLESWIG-HOLSTEIN UND DES VERBRAUCHERZENTRALE BUNDESVERBANDS

Laut POTKG sollen Betriebe verschiedene Möglichkeiten bekommen, die Ergebnisse der letzten Kontrolle zu veröffentlichen. Die **erste Möglichkeit**, den Bericht auf Nachfrage von Verbrauchern offenzulegen, kann aus Sicht der Verbraucherzentrale zu beidseitigen Nachteilen führen – sowohl für Verbraucher als auch für Betriebe:

- a. Die Verbraucher sind gehemmt nach dem Bericht zu fragen, weil es ihnen als Kunden unangenehm ist und sie Nachteile befürchten, woraufhin der Betrieb zukünftig gemieden wird. Gerade zu Stoßzeiten mit viel Publikumsverkehr wird durch so eine Anfrage zur Offenlegung der Kontrollergebnisse der Betriebsablauf gestört. Zeitaufwand und Erklärungsbedarf gehen zu Lasten des Betreibers und können zu finanziellen Einbußen wegen wegfallender Kunden führen.
- b. Die Offenlegung der Kontrollergebnisse setzt zudem voraus, dass stets geschultes Personal vor Ort ist, welches im Gespräch mit Verbrauchern offene Fragen klären oder Erläuterungen geben kann. Anderenfalls sind Missverständnisse und Fehlinterpretationen vorprogrammiert.
- c. Die unterschiedlichen Formen der Offenlegungen können außerdem zu Wettbewerbsverzerrung führen, da Betriebe mit deutlich sichtbarem Aushang im Eingangsbereich (**Möglichkeit zwei**) oder zum Beispiel im Rahmen der Speisekarte oder anders deutlich wahrnehmbar (**Möglichkeit drei**) als besser eingestuft und somit bevorzugt werden, obwohl deren Kontrollergebnisse nicht zwingend besser sein müssen.

Daher rät die Verbraucherzentrale zu einer genauen Festlegung, wie eine Offenlegung für alle einheitlich zu erfolgen hat. Ferner ist es notwendig, dass alle Betriebe erfasst werden, die Lebensmittel herstellen, behandeln und in den Verkehr bringen – also auch diejenigen ohne Publikumsverkehr, zum Beispiel Lieferdienste oder Online-Händler. Zumindest Betriebe ohne Publikumsverkehr sollten verpflichtet sein, die Ergebnisse der letzten Kontrolle in ihrem eigenen Internetauftritt offenzulegen, und zwar vor der Kaufentscheidung. Ansonsten können andere Betriebe benachteiligt werden, und es kann zu einer Wettbewerbsverzerrung zwischen stationärem und Online-Handel kommen.

Es soll nicht darum gehen, Betriebe an den Pranger zu stellen, sondern viel mehr hygienisch einwandfrei wirtschaftende Betriebe als Positivbeispiele hervorzuheben und diesbezüglich den Qualitätswettbewerb zu fördern. Andere Betriebe können dadurch motiviert werden, ihre Betriebsweise zu optimieren, um auf dem Markt wettbewerbsfähig zu bleiben. Dies ist sicherlich im Sinne der Landes- und Bundesregierung hinsichtlich der Schonung knapper Überwachungsressourcen, da mit einer wachsenden Anzahl guter Kontrollergebnisse die Häufigkeit der Beschwerde- und Nachkontrollen sinkt.

In seiner Stellungnahme vom 5. Juli 2019 forderte die Verbraucherzentrale von der Landesregierung, nach einer Testlaufzeit von zwei Jahren, eine Evaluierung, wie verständlich die Offenlegung für Verbraucher ist oder ob andere Formen präferiert werden. Ebenfalls sollten Betriebe zu ihren Erfahrungen in diesem Prozess befragt werden. Auch bei Mitarbeitern der Lebensmittelüberwachung müssen Stimmungsbilder und Erfahrungen abgefragt und ihre Vorschläge zukünftig einbezogen werden. Die Verbraucherzentrale begrüßt es, diesen Aspekt nun in dem aktuellen Gesetzesentwurf wiederzufinden. Was allerdings weiterhin fehlt oder nicht ersichtlich wird: Alle Gruppen sollten außerdem dazu befragt werden, ob sie eine gut sichtbare, farbliche Kenntlichmachung an der Eingangstür – zum Beispiel als Smiley, Barometer oder Ampel – als hilfreich bei der Entscheidungsfindung bewerten und bevorzugen würden.

Die Verbraucherzentrale setzt sich nach wie vor für eine deutliche Kennzeichnung, wie zum Beispiel Smiley, Barometer oder Ampel, im Eingangsbereich des Betriebes und im Internet ein. Somit erkennen Verbraucher vor der Kaufentscheidung, wie es um den Betrieb steht und können eine bewusste Entscheidung treffen.

Von der Landesregierung Schleswig-Holstein sollten Impulse für die Weiterentwicklung einer bundeseinheitlichen Vorgehensweise ausgehen, das heißt hin zu einer bundeseinheitlich verpflichtenden Offenlegung der Kontrollberichte.